

Für die Zukunft gesattelt.

Kinder- und Jugendförderplan

Vorwort

Die Kinder- und Jugendarbeit unterstützt junge Menschen dabei, selbstbewusste, verantwortungsvolle und gemeinschaftsfähige Persönlichkeiten zu werden. Vereine, Verbände, Freie Träger und Schulen fördern dies mit vielfältigen Angeboten – von Bildungsprojekten bis zu Freizeitaktivitäten. Junge Menschen erleben dadurch Orientierung und können positive Werte entwickeln.

Der Kinder- und Jugendförderplan schafft für alle Beteiligten Planungssicherheit und verlässliche Rahmenbedingungen. Er gibt darüber hinaus Impulse für eine erfolgreiche und zukunftsorientierte Kinder- und Jugendarbeit im Kreis und hat sich damit als wirksames Instrument für Förderung und Weiterentwicklung bewährt. Die Fortschreibung 2026 greift aktuelle Ideen und Erfahrungen aus der Praxis auf und stellt damit eine stabile und gleichzeitig dynamische Arbeitsgrundlage für die kommenden Jahre bereit.



Mein Dank gilt allen, die an der Fortschreibung mitgewirkt haben: den haupt- und ehrenamtlich Engagierten in Vereinen, Verbänden, Trägern und Schulen sowie den Kindern und Jugendlichen, die ihre Ideen, Wünsche und Erfahrungen eingebracht haben. Ihre Perspektiven sind wertvoll und zeigen die Bedeutsamkeit, junge Menschen aktiv in die Gestaltung ihrer Lebenswelt einzubeziehen.

Diese Lebenswelt ist unter anderem geprägt vom zunehmenden Einfluss künstlicher Intelligenz, von sozialer Ungleichheit und den globalen Krisen, aber auch vom fortschreitenden Ausbau der schulischen Ganztagsangebote, der sich unter anderem durch den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung junger Menschen ergibt. Diese gesellschaftlichen Veränderungen stellen auch die Kinder- und Jugendarbeit vor neue Herausforderungen, denen es gerecht zu werden gilt. Dafür braucht es starke Netzwerke, verlässliche Strukturen und engagierte Bürgerinnen und Bürger.

Ich danke allen, die sich für Kinder und Jugendliche engagieren und wünsche viel Erfolg und Freude bei der Umsetzung der Projekte und Maßnahmen, die mit diesem Kinder- und Jugendförderplan unterstützt werden.

A handwritten signature in blue ink, which appears to read 'Olaf Gericke'. The signature is stylized and fluid.

Dr. Olaf Gericke
Landrat

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	5
2	Beteiligung von Kindern und Jugendlichen	7
3	Gesetzliche Grundlagen	12
3.1	Achtes Buch Sozialgesetzbuch	12
3.2	Drittes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in NRW	14
4	Offene und Aufsuchende Jugendarbeit	16
4.1	Offene und Aufsuchende Kinder- und Jugendarbeit in hauptamtlicher Verantwortung	19
4.2	Ehren- und nebenamtliche Offene und Aufsuchende Kinder- und Jugendarbeit	26
5	Kinder- und Jugendarbeit in Vereinen und Verbänden/Freier Jugendhilfeträger/Selbstorganisierter Zusammenschlüsse	28
5.1	Außerschulische Jugendarbeit	33
5.2	Projekte und Initiativen	35
5.3	Förderung der Aus- und Fortbildung von Jugendleitungen/ Würdigung ehrenamtlicher Jugendarbeit	37
5.4	Eigene Maßnahmen des Amtes für Jugend und Bildung für Vereine, Verbände und selbstorganisierte Zusammenschlüsse	41
6	Angebote für junge Menschen mit Behinderung	42
6.1	Ferien- und Freizeitaktivitäten für junge Menschen mit Behinderung	44
6.2	Klassenfahrten von Förderschulen	45
7	Jugendhilfe und Schule/Offene Ganztagschule	46
7.1	Projekte in Schulen und Offenen Ganztagschulen	48
7.2	Eigene Maßnahmen in Kooperation mit Schulen und Offenen Ganztagschulen	51

1. Einleitung

Der Kinder- und Jugendförderplan des Kreises Warendorf spannt den Rahmen für die **Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Bildung**. Er zeigt auf, welche Ziele verfolgt und welche Angebote gefördert werden. Dabei richtet sich der Förderplan nach den gesetzlichen Vorgaben des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen.

Zu Beginn jeder Wahlperiode wird der Kinder- und Jugendförderplan fortgeschrieben und unter **Beteiligung der Freien Träger, der Schulen und von Kindern und Jugendlichen** weiterentwickelt. Ziel des Förderplans ist es, **Planungssicherheit** für Träger der Kinder- und Jugendhilfe zu schaffen und gute, **bedarfsgerechte Angebote** für junge Menschen zu ermöglichen. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sollen in ihrer persönlichen Entwicklung gestärkt werden und lernen, Verantwortung für sich selbst und für andere zu übernehmen. Dabei werden unterschiedliche Lebenssituationen ebenso berücksichtigt wie gesellschaftliche Veränderungen und aktuelle Anforderungen an die Kinder- und Jugendarbeit.

Der vorliegende Kinder- und Jugendförderplan ist thematisch gegliedert und stellt die Förderbereiche dar. Nach der Darstellung der Wünsche von Kindern und Jugendlichen im Kreis Warendorf in Kapitel zwei (Beteiligung von Kindern und Jugendlichen) und gesetzlichen Grundlagen in Kapitel drei werden die Inhalte und Rahmenbedingungen der Offenen und Aufsuchenden Jugendarbeit im vierten Kapitel beschrieben. Kapitel fünf widmet sich der Jugendverbandsarbeit sowie der Förderung Freier Träger und selbstorganisierter Zusammenschlüsse, einschließlich außerschulischer Jugendarbeit, Projekten und Initiativen, der Qualifizierung und Würdigung ehrenamtlichen Engagements sowie eigener Maßnahmen des Amtes für Jugend und Bildung. Kapitel sechs behandelt die Unterstützung von Maßnahmen zur Teilhabe junger Menschen mit Behinderungen im Ferien- und Freizeitbereich. Abschließend werden im siebten Kapitel die Fördermöglichkeiten im Handlungsfeld Jugendhilfe und Schule einschließlich der Offenen Ganztagschule dargestellt.

Gefördert werden Maßnahmen, Projekte und Angebote, die Bildung, Teilhabe, soziale Integration und die persönliche Entwicklung junger Menschen unterstützen. Anträge können durch Schulen, Schulträger und Freie Träger der Jugendhilfe, wie beispielsweise Vereine und Verbände, gestellt werden.

Zu den Förderbereichen gehören:

- Offene und Aufsuchende Kinder- und Jugendarbeit
- Kinder- und Jugendarbeit in Vereinen und Verbänden/Freier Jugendhilfeträger/selbstorganisierter Zusammenschlüsse
- Angebote für junge Menschen mit Behinderung
- Jugendhilfe und Schule/Offene Ganztagschule

In allen Förderbereichen werden der erzieherische Kinder- und Jugendschutz, Demokratieförderung, Mitbestimmung, Inklusion, Vielfalt sowie der Schutz vor Diskriminierung und Gewalt als Querschnittsthemen berücksichtigt.

Hinweis:

Dieser Kinder- und Jugendförderplan schreibt den Kinder- und Jugendförderplan fort, der im Juni 2021 vom Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf beschlossen wurde. Die Ausgestaltung des Kinder- und Jugendförderplanes bleibt weitestgehend der örtlichen Ebene im Sinne der hier verankerten Gesamtverantwortung für die Jugendhilfe gem. § 79 SGB VIII vorbehalten. Der Kinder- und Jugendförderplan umfasst fachliche und thematische Schwerpunkte für eine Wahlperiode, sowie hierauf bezogene Finanzierungsaussagen. Der Kreis Warendorf fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Darüber hinaus gehende Finanzierungsaussagen bleiben auf dieser Ebene rechtlich unverbindlich. Sie geben dennoch eine Orientierungsrichtung für die mittelfristige Finanzplanung.

2. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Im Zuge der Fortschreibung des Kinder- und Jugendförderplans wurden für die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Jugendarbeit im Kreis Warendorf auch die jungen Menschen beteiligt. Ziel hierbei war es, die Wünsche und Ideen von Kindern und Jugendlichen zu sammeln.

Insgesamt beteiligten sich 1065 junge Menschen, hiervon wurden 841 digitale Fragebögen vollständig beantwortet und in die Auswertung einbezogen. Die digitale Befragung umfasste elf Fragen und bezog sich unter anderem auf die im Kinder- und Jugendförderplan relevanten Bereiche des ehrenamtlichen Engagements, der Freizeitangebote, der Angebote am Ort Schule und OGS sowie der Beteiligung von jungen Menschen bei jugendrelevanten Themen.

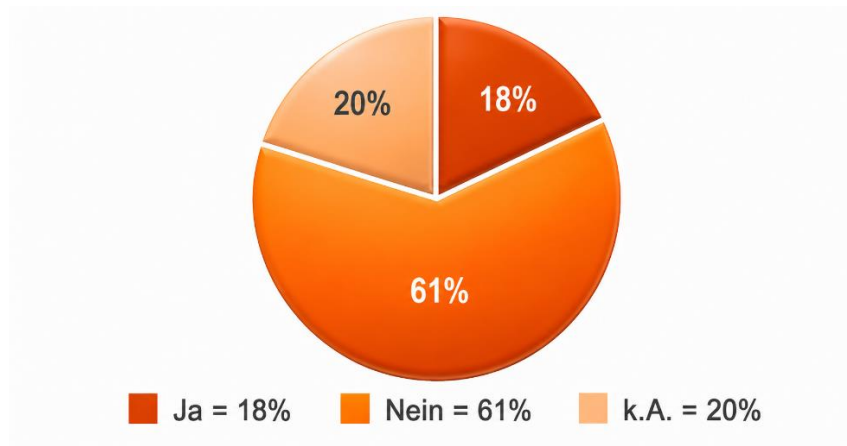


Quelle: Kreis Warendorf, Amt für Jugend und Bildung

Die Auswertung ergab folgende Ergebnisse:

Ehrenamtliches Engagement

Anteil Jugendlicher, die sich ehrenamtlich engagieren:



18 Prozent der befragten Jugendlichen gaben an, sich aktuell ehrenamtlich zu engagieren. Von den knapp 600 Jugendlichen, die mit „Nein“ antworteten, benannten 160, sich ein ehrenamtliches Engagement vorstellen zu können.

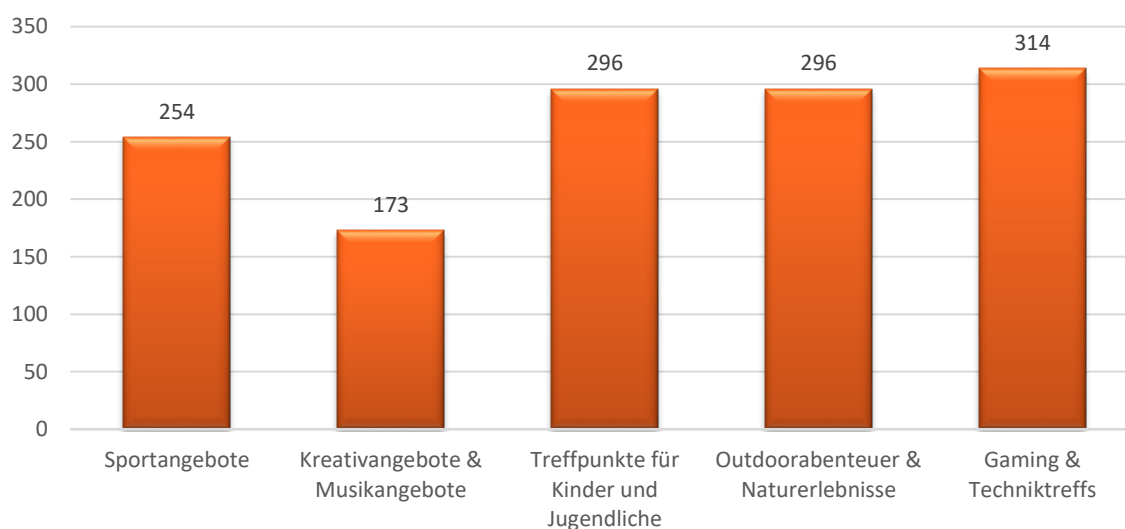
Die Ergebnisse der offenen Antworten (s.u.) zeigen, dass eine konkrete Darstellung von niedrigschwelligen und gut erreichbaren Angeboten die Zahl des ehrenamtlichen Engagements von jungen Menschen erhöhen könnte.

Hier würden Jugendliche sich gerne ehrenamtlich engagieren:

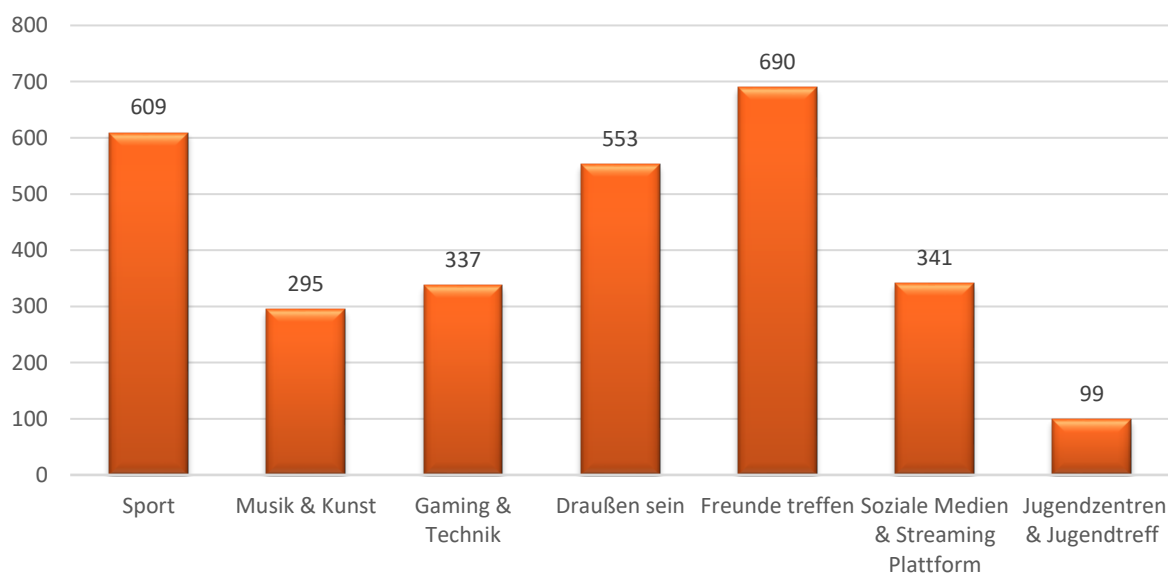


Freizeitverhalten und Angebote zur Freizeitgestaltung

"Das fehlt mir in meiner Stadt/ in meinem Ort für meine Freizeitgestaltung":



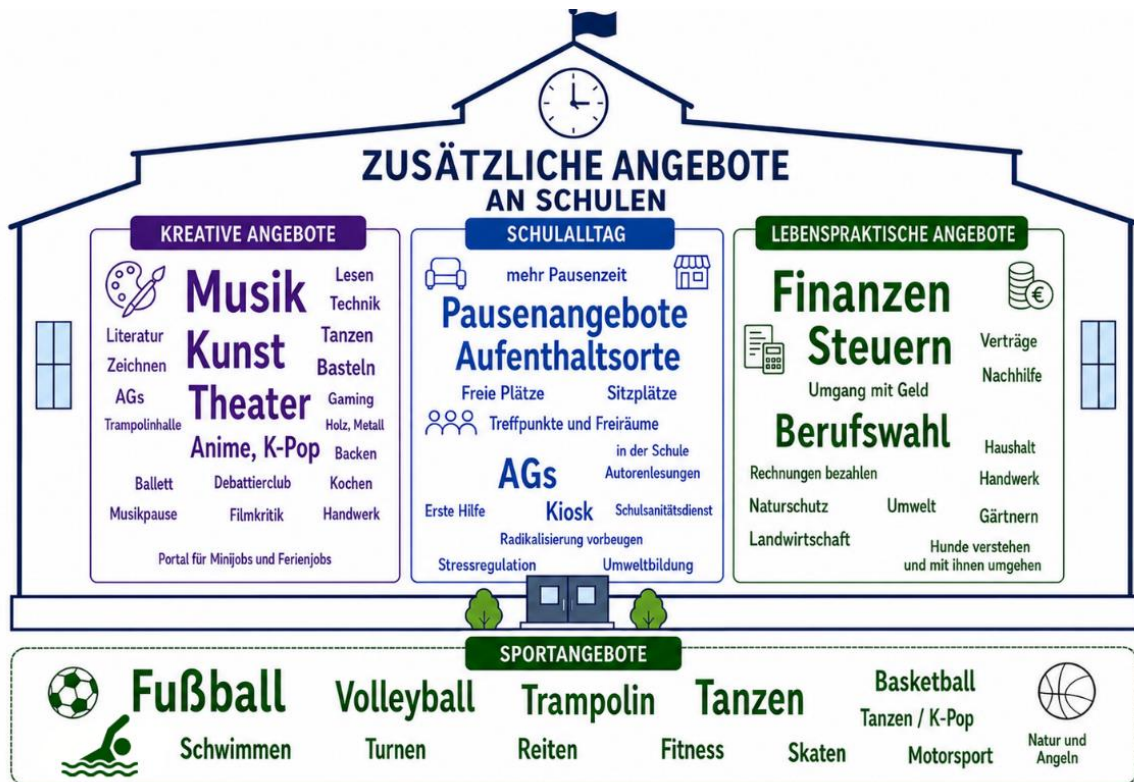
"Das mache ich in meiner Freizeit am liebsten":



Die gemeinsame Betrachtung beider Diagramme zeigt, dass vor allem soziale Treffpunkte und Aktivitäten im Freien eine hohe Bedeutung für die Freizeitgestaltung der jungen Menschen haben. Gleichzeitig werden sich gerade in diesen Bereichen zusätzliche Angebote gewünscht. Es besteht somit ein Bedarf, insbesondere in den aufgeführten Bereichen vorhandene Angebote stärker zu bewerben und gegebenenfalls zusätzliche Angebote bereitzustellen.

Angebote am Ort Schule (auch OGS)

„Zu diesen Themen sollte es zusätzliche Angebote in der Schule oder OGS geben“:

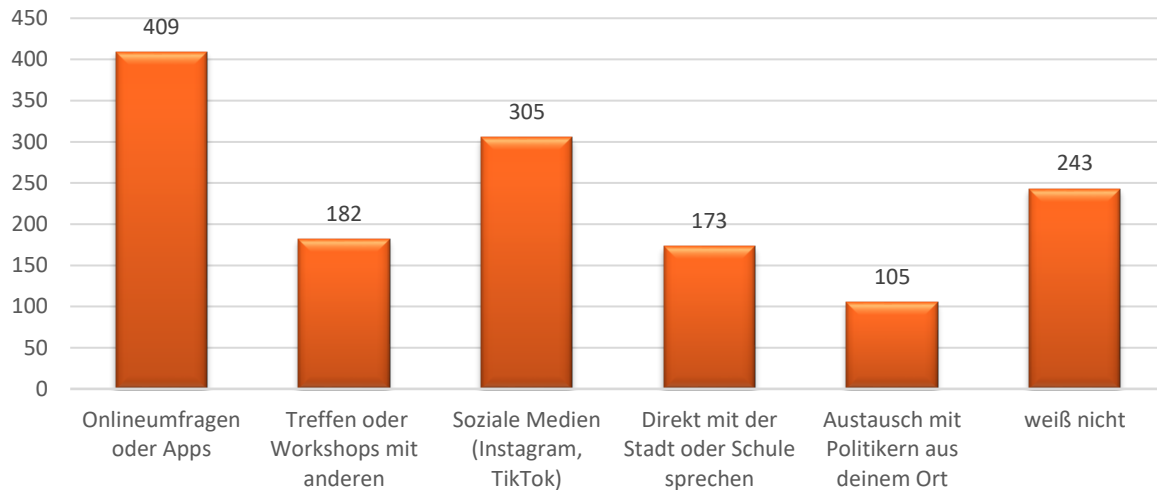


Größe der Wörter entspricht der Häufigkeit der Nennungen (häufiger = größer).

Unter den inhaltlichen Wünschen nach zusätzlichen Angeboten an Schulen oder der Offenen Ganztagschule sticht besonders der Bereich der Sportangebote hervor. Ebenfalls deutlich wird ein Interesse an kreativen, kulturellen und musikalischen Angeboten, an Angeboten im Schulalltag sowie im Bereich lebenspraktischer Themen.

Beteiligung junger Menschen

"So würde ich gerne miteentscheiden, was für Kinder und Jugendliche angeboten wird":



Jugendliche wollen miteentscheiden. Bei den gewünschten Beteiligungsformaten zeigt sich ein deutlicher Schwerpunkt auf digitale und niedrigschwellige Beteiligung. Das spricht dafür, dass viele Jugendliche Beteiligung möglichst einfach, schnell und über vertraute digitale Kanäle wahrnehmen möchten. Gleichzeitig bleiben persönliche Formate relevant: Treffen oder Workshops sowie der direkte Austausch vor Ort werden ebenfalls genannt, erreichen aber niedrigere Werte als die digitalen Formate.

Der vergleichsweise hohe Wert bei „weiß nicht“ kann außerdem ein Zeichen dafür sein, dass Beteiligungsmöglichkeiten für junge Menschen konkret erklärt und greifbarer gemacht werden müssen.

3. Gesetzliche Grundlagen

In diesem Kapitel werden die gesetzlichen Grundlagen benannt, die den rechtlichen Rahmen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bilden. Die aufgeführten Gesetzesstellen dienen dabei in erster Linie der Orientierung und als Möglichkeit zum Nachschlagen. Sie legen grundlegende Ziele, Aufgaben und Zuständigkeiten der Kinder- und Jugendhilfe fest, ohne dass an dieser Stelle eine detaillierte rechtliche Auslegung erfolgt. Grundlage sind insbesondere die Regelungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII), vor allem § 1 sowie die §§ 11–14, sowie die Bestimmungen des 3. Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (AG-KJHG) – Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJFöG), insbesondere § 9 und § 15.

3.1 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

§1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
 2. jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können,
 3. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
 4. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
 5. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 11 Jugendarbeit

- (1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen. Dabei sollen die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden.

- (2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.
- (3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:
 - 1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
 - 2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
 - 3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
 - 4. internationale Jugendarbeit,
 - 5. Kinder- und Jugenderholung,
 - 6. Jugendberatung.
- (4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.

§ 12 Förderung der Jugendverbände

- (1) Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern.
- (2) In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.

§ 13 Jugendsozialarbeit

- (1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.
- (2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.

- (3) Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden.
- (4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Jobcenter, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.

§ 13a Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit umfasst sozialpädagogische Angebote nach diesem Abschnitt, die jungen Menschen am Ort Schule zur Verfügung gestellt werden. Die Träger der Schulsozialarbeit arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammen. Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben der Schulsozialarbeit wird durch Landesrecht geregelt. Dabei kann durch Landesrecht auch bestimmt werden, dass Aufgaben der Schulsozialarbeit durch andere Stellen nach anderen Rechtsvorschriften erbracht werden.

§ 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

- (1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.
- (2) Die Maßnahmen sollen
 1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,
 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

3.2 Drittes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in NRW (3. AG-KJHG – KJFöG)

§ 9 Kinder- und Jugendförderplan des Landes

- (1) Das Ministerium erstellt für jede Legislaturperiode einen Kinder- und Jugendförderplan. Dieser soll die Ziele und Aufgaben der Kinder- und Jugendförderung auf Landesebene beschreiben und Näheres über

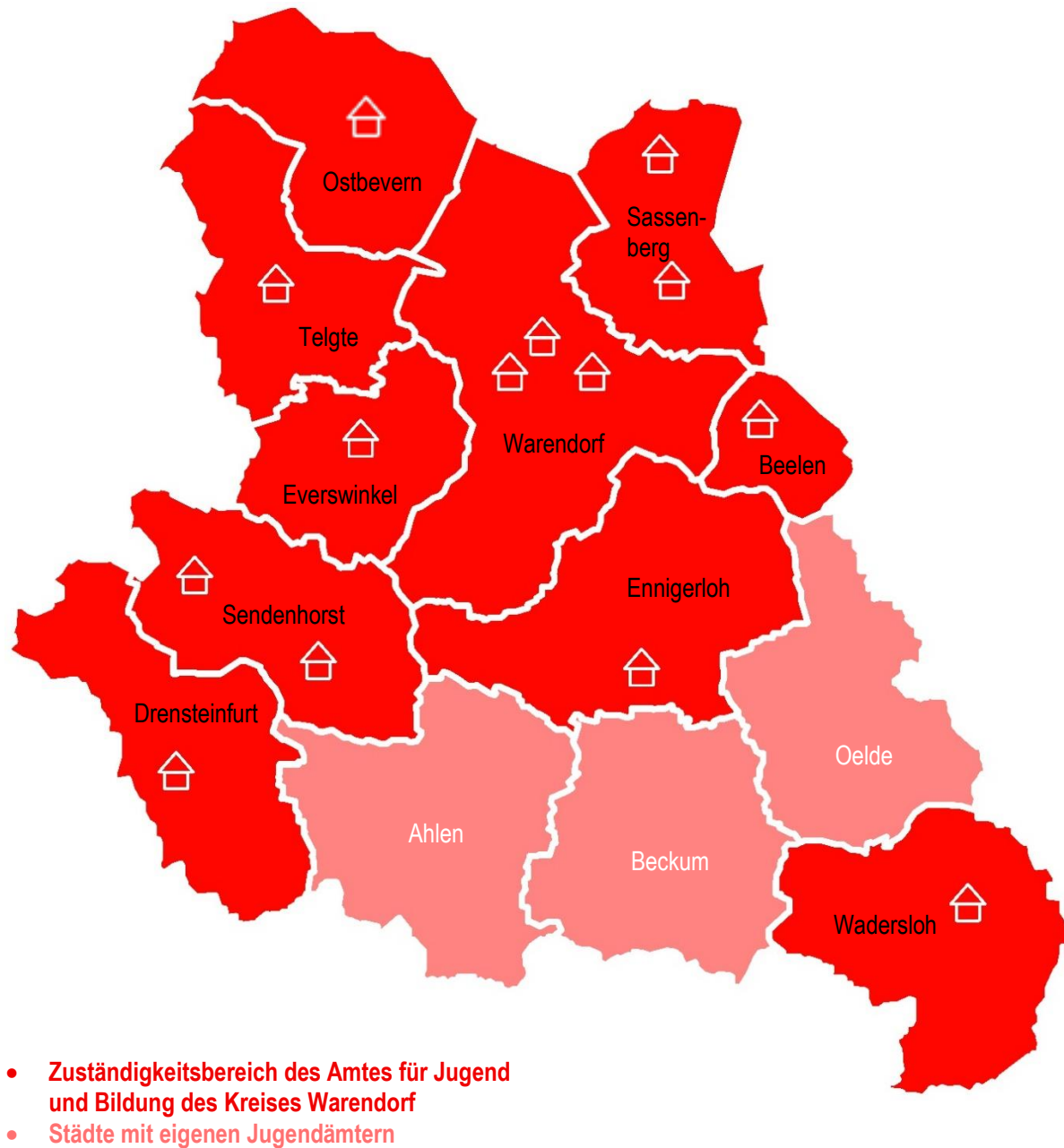
die Förderung der in diesem Gesetz genannten Handlungsfelder durch das Land enthalten. Die Träger der öffentlichen und Freien Jugendhilfe sollen bei den Planungen einbezogen werden.

- (2) Bei der Aufstellung des Kinder- und Jugendförderplans hat das Ministerium die Träger der öffentlichen und Freien Jugendhilfe sowie Kinder und Jugendliche und den zuständigen Ausschuss des Landtags zu beteiligen. Insbesondere soll es sicherstellen, dass die Belange der jungen Menschen bei der inhaltlichen Ausgestaltung berücksichtigt werden.
- (3) Der Kinder- und Jugendförderplan stützt sich auf die Erfassung der Wünsche, Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen. Er soll so gestaltet werden, dass er neue Entwicklungen in deren Lebenslagen flexibel einbeziehen kann. Dabei sind die Ergebnisse des einmal in jeder Legislaturperiode durch die Landesregierung zu erstellenden Kinder- und Jugendberichtes einzubeziehen.
- (4) Die Erstellung des Kinder- und Jugendförderplans erfolgt im Benehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Landtags.

§ 15 Förderung durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

- (1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach Maßgabe dieses Gesetzes verpflichtet. Gemäß § 79 SGB VIII haben sie im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit zu gewährleisten, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste, Veranstaltungen und Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zur Verfügung stehen.
- (2) Träger der Freien Jugendhilfe und Initiativen, soweit sie in den Bereichen dieses Gesetzes tätig sind, sollen nach Maßgabe des § 74 SGB VIII und den Inhalten und Vorgaben der örtlichen Jugendhilfeplanung gefördert werden. Die Förderung soll sich insbesondere auf die entstehenden Personal- und Sachkosten beziehen.
- (3) Im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Haushaltsmittel bereitgestellt werden. Sie müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den für die Jugendhilfe insgesamt bereitgestellten Mittel stehen.
- (4) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstellt auf der Grundlage der kommunalen Jugendhilfeplanung einen Förderplan, der für jeweils eine Wahlperiode der Vertretungskörperschaft festgeschrieben wird.

4. Offene und Aufsuchende Jugendarbeit



Kreiskarte mit Standorten der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Bildung des Kreises Warendorf

Aufgaben und Ziele

Die Offene und Aufsuchende Kinder- und Jugendarbeit hat das Ziel, junge Menschen in ihrer persönlichen und sozialen Entwicklung zu unterstützen. Sie begleitet sie dabei, Orientierung für ihre Lebensgestaltung zu finden und leistet einen Beitrag zu sozialer Teilhabe und Integration.

Im Sinne einer ganzheitlichen Bildung eröffnen Angebote der Offenen und Aufsuchenden Kinder- und Jugendarbeit Erfahrungs- und Lernräume, die die Entwicklung zu selbstbestimmten Persönlichkeiten fördern. Sie vermitteln soziale, emotionale und kommunikative Kompetenzen, die für eine gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe wichtig sind.

Mit der Aufsuchenden Jugendarbeit werden insbesondere junge Menschen erreicht, die sich überwiegend im öffentlichen Raum aufhalten. An typischen Treffpunkten – zum Beispiel auf Spielplätzen, Schulhöfen, in Parks oder an belebten Plätzen – sind Fachkräfte präsent und bieten niedrigschwellige Kontakt-, Gesprächs- und Vertrauensangebote an. Ziel ist es, Beziehungen aufzubauen, Unterstützung anzubieten und bedarfsgerecht zu begleiten.

Offene und Aufsuchende Jugendarbeit bewegt sich in den vielfältigen und sich wandelnden Lebenswelten junger Menschen. Sie greift aktuelle Entwicklungen auf und unterstützt Jugendliche dabei, einen reflektierten Umgang mit digitalen Medien zu entwickeln, ihr psychisches Wohlbefinden zu stärken sowie eine demokratische Haltung und gesellschaftliche Teilhabe zu entfalten. Junge Menschen sehen sich dabei einer großen Bandbreite an Informationen, Meinungen und sozialen Dynamiken gegenüber – sowohl online als auch in ihrem unmittelbaren Lebensumfeld.

Daraus ergibt sich ein wachsender Bedarf an niedrigschwelligen Angeboten, die Medienkompetenz, mentale Gesundheit, Resilienz und demokratische Werte fördern sowie Räume eröffnen, in denen junge Menschen sich sicher, informiert und selbstwirksam erleben können. Offene und Aufsuchende Jugendarbeit bietet hierbei Orientierung, stärkt tragfähige Beziehungen und begleitet junge Menschen dabei, sich selbstbewusst und verantwortungsvoll in einer zunehmend komplexen Gesellschaft zu positionieren.

Richtlinien zur Förderung

Die Verteilung der Landesmittel zur Offenen und Aufsuchenden Kinder- und Jugendarbeit erfolgt durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Grundlage des Kinder- und Jugendförderplans des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Höhe der verfügbaren Mittel orientiert sich hierbei an den jeweiligen Landeszuweisungen. Zuständiger öffentlicher Träger im Kreis Warendorf ist das Amt für Jugend und Bildung.

Die vorliegenden Richtlinien regeln die Förderung der Offenen und Aufsuchenden Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Warendorf in hauptamtlicher sowie in ehren- und nebenamtlicher Verantwortung. Die Vergabe der Mittel aus dem Kinder- und Jugendförderplan Nordrhein-Westfalen erfolgt auf Grundlage dieser Bestimmungen. Die Höhe der verfügbaren Mittel orientiert sich an den jeweils gültigen Landeszuweisungen.

Die Fördersumme für Angebote der Offenen und Aufsuchenden Kinder- und Jugendarbeit in hauptamtlicher Verantwortung ergibt sich aus der Gesamtsumme der zur Verfügung stehenden Landesmittel abzüglich der Mittel, die für Angebote der Offenen und Aufsuchenden Kinder- und Jugendarbeit in ehren- und nebenamtlicher Verantwortung vorgesehen sind.

Gliederung der Richtlinien zur Übersicht:

Förderung der Offenen und Aufsuchenden Kinder- und Jugendarbeit in hauptamtlicher Verantwortung:

- Fördergrundsätze
- Fördergegenstand
- Gebäudeförderung
- Förderung der Personalkosten
- Verfahren zur Vergabe von Fördermitteln

Förderung der ehren- und nebenamtlichen Offenen und Aufsuchenden Kinder- und Jugendarbeit:

- Fördervoraussetzungen
- Förderbetrag (Pauschalförderung)
- Verfahren zur Vergabe von Fördermitteln

4.1 Offene und Aufsuchende Kinder- und Jugendarbeit in hauptamtlicher Verantwortung

Fördergrundsätze

Die Angebote der Offenen und Aufsuchenden Kinder- und Jugendarbeit, die aus den Mitteln des Kinder- und Jugendförderplans Nordrhein-Westfalen gefördert werden, müssen den fachlichen Zielsetzungen des Landes entsprechen. Sie sollen die Teilhabe, Mitbestimmung sowie die soziale und demokratische Bildung junger Menschen stärken.

Offenheit

Die Angebote stehen grundsätzlich allen Kindern und Jugendlichen offen, unabhängig von Herkunft, sozialer Lage, Geschlecht, Religion oder bisherigen Lebensumständen. Damit leisten sie einen Beitrag zur sozialen Integration und schaffen einen gleichberechtigten Zugang für alle jungen Menschen zu Bildungs-, Freizeit- und Beteiligungsangeboten.

Freiwilligkeit

Die Teilnahme an den Angeboten erfolgt freiwillig. Kinder und Jugendliche entscheiden selbst über Art, Umfang und Inhalte ihrer Teilnahme. Die Freiwilligkeit unterstützt Motivation, Selbstbestimmung und die Anerkennung eigener Bedürfnisse.

Lebenswelt- und Sozialraumorientierung

Die Angebote orientieren sich an den Lebenslagen, Interessen und Bedürfnissen der jungen Menschen. Sie berücksichtigen lokale Strukturen, Ressourcen und Netzwerke (z. B. Netzwerk Kinderschutz und Prävention). Angestrebt werden Kooperationen mit Schulen, Bildungsträgern und sozialen Einrichtungen, um passgenaue Unterstützungs- und Beteiligungsangebote sicher zu stellen.

Partizipation

Kinder und Jugendliche sind angemessen zu beteiligen. Sie erhalten Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte hinsichtlich Planung, Ausgestaltung und Durchführung von Angeboten. Partizipation dient der politischen Bildung, der Stärkung demokratischer Kompetenzen und der Förderung aktiver Jugendbeteiligung.

Diversität und Antidiskriminierung

Die Angebote werden so gestaltet, dass Vielfalt als Normalität anerkannt wird. Dies bedeutet die Rücksichtnahme auf soziale Benachteiligung, Behinderungen oder Beeinträchtigungen. Diskriminierung jeglicher Art — insbesondere Rassismus, Sexismus, Antisemitismus, Klassismus sowie queerfeindlichen Einstellungen — ist aktiv entgegenzuwirken.

Schutz- und Vertrauensräume

Die Angebote sollen sichere Räume für Kinder und Jugendliche sein, in denen Schutz, Vertrauen und respektvolles Miteinander sichergestellt werden. Es sind geeignete Maßnahmen zu treffen, die Kinderschutz, diskriminierungskritische Grundhaltung sowie den Abbau von Benachteiligungen unterstützen.



Quelle: Kreis Warendorf, Amt für Jugend und Bildung

Fördergegenstand

Gefördert werden Angebote der Offenen und Aufsuchenden Kinder- und Jugendarbeit, die den zuvor genannten Aufgaben, Zielen und Grundsätzen entsprechen und von hauptamtlichen Fachkräften betreut werden. Darüber hinaus werden Räumlichkeiten gefördert, die ausschließlich oder überwiegend für die Offene Kinder- und Jugendarbeit in hauptamtlicher Verantwortung zur Verfügung stehen.

Fördervoraussetzung hierfür ist, dass die Träger Offener und Aufsuchender Angebote innerhalb von 12 Monaten nach Gültigkeit dieses Kinder- und Jugendförderplans ein Konzept zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und zu deren Schutz vor Gewalt (Schutzkonzept) entwickeln, verwenden und überprüfen oder darauf hinwirken. Das Schutzkonzept ist angepasst auf den Träger zu entwickeln. Bei der Entwicklung des Konzeptes sind Kinder und Jugendliche entsprechend ihres Alters und ihrer Reife zu beteiligen (§ 11 LKSchG NRW).

Ausschluss von der Förderung

Von der Förderung im Rahmen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit ausgeschlossen sind Angebote, die überwiegend den Charakter einer Ferienbetreuung aufweisen. Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen mit verbindlichen Betreuungszeiten, festen Anmelde- und Teilnahmeverfahren, begrenzten Platzkapazitäten sowie Angebote mit vorrangiger Aufsichts- oder Betreuungsfunktion zur Sicherstellung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Solche Angebote sind nicht der Offenen Kinder- und Jugendarbeit gemäß § 11 des Sozialgesetzbuch Achten Buch zuzuordnen und daher nicht förderfähig.

Gebäuförderung

Geeignete Räume und Gebäude sind eine wichtige Voraussetzung für eine gute und verlässliche Offene Kinder- und Jugendarbeit. Um die Träger bei der Nutzung und dem Erhalt dieser Räume zu unterstützen, wird im Rahmen der Gebäuförderung ein jährlicher Zuschuss gewährt. Ziel der Gebäuförderung ist die Sicherung geeigneter räumlicher Rahmenbedingungen zur Durchführung offener Angebote sowie die Unterstützung einer bedarfsgerechten Infrastruktur der Kinder- und Jugendarbeit in den Städten und Gemeinden des Kreises.

Es werden Gebäude oder Gebäudeteile gefördert, die überwiegend für **Zwecke der Offenen Kinder- und Jugendarbeit** genutzt werden. Für Räumlichkeiten die nur teilweise für die Offene Kinder- und Jugendarbeit genutzt werden, kann eine anteilige Förderung in Höhe von bis zu 50 % der jeweiligen Pauschale gewährt werden.

Der Zuschuss bemisst sich nach der förderfähigen Nutzfläche, also den Räumen, die tatsächlich der Offenen Kinder- und Jugendarbeit dienen (z. B. Gruppenräume, Aktionsräume, Aufenthaltsbereiche).

Die Höhe der Förderung ist nach der Größe der förderfähigen Fläche gestaffelt und beträgt:

- | | |
|----------------------|---------|
| • bis unter 100 m²: | 2.500 € |
| • 100 m² bis 200 m²: | 3.000 € |
| • über 200 m²: | 3.500 € |

Die geförderten Gebäude müssen für die Durchführung von Angeboten der Offenen und Aufsuchenden Kinder- und Jugendarbeit geeignet und räumlich angemessen ausgestattet sein.

Pro Kommune kann zunächst bis zu 1.750 Einwohnerinnen und Einwohner im Alter von 6 bis unter 27 Jahren bis zu eine Vollzeitstelle (1,0 VZÄ) als förderfähig anerkannt werden.

Für jeweils weitere 850 Personen in dieser Altersgruppe kann die Förderung um bis zu einem Drittel einer Vollzeitstelle (0,33 VZÄ) erhöht werden.

Förderung der Personalkosten

Die Förderung der Personalkosten richtet sich nach den tatsächlich vorhandenen hauptamtlichen Stellen in der Offenen und Aufsuchenden Kinder- und Jugendarbeit.

Wie viele Vollzeitstellen pro Kommune gefördert werden können, hängt von der Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner im Alter von 6 bis 27 Jahren ab. Berücksichtigt werden nur Stellen, die im Förderjahr mindestens acht Monate besetzt waren.

Verknüpfung mit Öffnungszeiten

Die Höhe der Förderung orientiert sich zusätzlich an den tatsächlichen Kernöffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung, während sich diese bei aufsuchenden offenen Angeboten aus den Präsenzzeiten der zum Angebot gehörenden tätigen Personen ergeben. Damit wird sichergestellt, dass die personelle Ausstattung im angemessenen Verhältnis zur Angebotsstruktur steht.

Personalausstattung	Gesamtarbeitszeit der Fachkräfte	Wöchentliche Kernöffnungszeit
1 Fachkraft (Teilzeit)	19,5 Std./Woche	mind. 10 Stunden
1 Fachkraft (Vollzeit)	39 Std./Woche	mind. 20 Stunden
2 Fachkräfte (Vollzeit)	78 Std./Woche	mind. 25 Stunden
3 Fachkräfte (Vollzeit)	117 Std./Woche	mind. 30 Stunden

Diese Staffelung dient der Orientierung; bei Zwischengrößen (z. B. 1,5 Fachkräfte) erfolgt eine anteilige Berechnung.

Die Höhe der Förderung pro Vollzeitstelle richtet sich nach der Anzahl der förderberechtigten, beantragten und tatsächlich vorhandenen Stellen.

Der insgesamt zur Verfügung stehende Förderbetrag für die Offene und Aufsuchende Jugendarbeit in hauptamtlicher Verantwortung wird – nach Abzug der Gebäudeförderung – auf die nachgewiesenen und förderberechtigten Stellenanteile verteilt.

Fördermitteln

1. Antrag

Die antragsberechtigten Träger stellen ihren Förderantrag **bis zum 28.02. des laufenden Jahres**. Der Antrag umfasst die voraussichtlich zur Verfügung stehenden Personalstellen, Angaben zur Gebäudegröße sowie zu den Kernöffnungszeiten.

2. Festsetzungsbescheid

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird der Förderbetrag pro Vollzeitstelle sowie eine gegebenenfalls bewilligte Gebäudeförderung festgesetzt und an die Träger ausgezahlt.

3. Verwendungsnachweis

Bis zum 20.01. des Folgejahres ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Dieser enthält eine Erklärung über die tatsächliche Verwendung der Fördermittel sowie Angaben zu den Personalstellen, den Öffnungszeiten, der Gebäudegröße und Angeboten im Förderjahr.



Quelle: Kreis Warendorf, Amt für Jugend und Bildung

Wirksamkeitsdialog für die Offene und Aufsuchende Kinder- und Jugendarbeit in hauptamtlicher Verantwortung

Die Förderung der Offenen und Aufsuchenden Kinder- und Jugendarbeit in hauptamtlicher Verantwortung setzt die Teilnahme am Wirksamkeitsdialog und an Jugendhilfeplanungsprozessen sowie das Vorhalten eines Schutzkonzepts voraus. Der Wirksamkeitsdialog wird derzeit nach dem nachfolgend dargestellten Verfahren durchgeführt.

Verfahren des Wirksamkeitsdialoges:

	Zeitliche Einordnung	Inhaltliche Aspekte Im jährlich wiederkehrenden Rhythmus enthält der Wirksamkeitsdialog folgende Elemente:	Überblick zu den Inhalten
1	bis Ende Februar	Die Mitarbeitenden der OKJA stellen dem Amt für Jugend und Bildung des Kreises den Jahresbericht zur Verfügung.	Berichtsvorlage OKJA (quantitative Daten)
2		Es findet in den einzelnen Einrichtungen ein Fachgespräch mit der zuständigen Fachkraft der Jugendförderung. <u>Inhalt der Gespräche:</u> • letzter Bericht OKJA • aktuelle Arbeitsschwerpunkte und Ziele • Kooperation und Vernetzung	besondere Aspekte der quantitativen Daten fachliche Weiterentwicklung der OKJA
3		Vorstellung besonderer Aspekte des Berichtswesens in den einzelnen Orten (z. B. im Vorstand des Trägervereins oder im Fachausschuss).	Information vor Ort
4		Fach austausch im Arbeitskreis Offene Kinder- und Jugendarbeit zu Perspektiven und Entwicklungen im Arbeitsfeld	Fachliche Entwicklungen/ Perspektiven

4.2 Ehren- und nebenamtliche Offene und Aufsuchende Kinder- und Jugendarbeit

Fördervoraussetzungen

1. Offenheit

Das Angebot muss grundsätzlich allen Kindern und Jugendlichen offenstehen. Die zeitweise Orientierung des Angebotes auf bestimmte Zielgruppen ist möglich (z.B. offene Mädchen-/Jungenangebote).

2. Qualifikation

Ehren- und nebenamtliche Betreuungspersonen ohne pädagogische Ausbildung müssen mindestens 16 Jahre alt sein und eine pädagogische Schulung sowie einen Erste-Hilfe-Kurs von mindestens 12 Zeitstunden absolviert haben. Die pädagogische Schulung muss mindestens 35 Zeitstunden umfassen* und Aspekte des Kinderschutzes (z. B. Präventionsschulung) beinhalten (z. B. JuLeiCa, Modulkurs der DPSG, Übungsleiter/in-C Breitensport mit dem Profil „Kinder“ oder „Jugend“).

* entsprechend den Regelungen zur bundeseinheitlichen JuLeiCa NRW:

<https://juleica.de/bundeslaender/nordrhein-westfalen/landesregelung>

3. Zuwendungsempfangende

Antragsberechtigt sind nach § 75 SGB VIII anerkannte Träger der Freien Jugendhilfe, die überwiegend mit ehren- und nebenamtlichen Mitarbeitenden arbeiten. Die Träger müssen sich an der Jugendhilfeplanung beteiligen. Eine gleichzeitige Förderung aus den Mitteln des Abschnitts I. ist nicht möglich.

Betreibt ein Träger mehrere eigenständige Angebote in unterschiedlichen Orten oder Ortsteilen, sind mehrere Anträge möglich, sofern jeweils die Fördervoraussetzungen erfüllt werden.

4. Räume

Es müssen geeignete Räume für die Öffnungszeiten zur Verfügung stehen.

5. Öffnungszeiten

Das Angebot muss im Bewilligungszeitraum und außerhalb der Schulferien mindestens durchschnittlich 3 Stunden wöchentlich für junge Menschen zugänglich sein.

Förderbetrag (Pauschalförderung)

Einrichtungen der ehren- und nebenamtlichen Kinder- und Jugendarbeit erhalten je bewilligtem Antrag eine Pauschalförderung in Höhe von 2.000 €.

Verfahren zur Vergabe von Fördermitteln

1. Antrag

Die berechtigten Träger können **bis zum 28.02. des laufenden Jahres** einen Antrag auf Förderung der Angebote stellen.

2. Festsetzungsbescheid

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird der endgültige Förderbetrag festgesetzt und ausgezahlt.

3. Verwendungsnachweis/rechtsverbindliche Erklärung

Bis zum 20.01. des Folgejahres ist der Nachweis über die Verwendung der Fördermittel zu erbringen. Dem ist eine rechtsverbindliche Erklärung des Trägers zu den vorgehaltenen Öffnungszeiten sowie zu den im Förderjahr durchgeführten Angeboten beizufügen.



Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit Freier Träger

Freie Träger der Offenen und Aufsuchenden Kinder- und Jugendarbeit können darüber hinaus Fördermittel nach den Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit Freier Träger beantragen (siehe Kapitel 4).

Quelle: Kreis Warendorf, Amt für Jugend und Bildung

5. Kinder- und Jugendarbeit in Vereinen und Verbänden/ Freier Jugendhilfeträger/selbstorganisierter Zusammenschlüsse

Ziele und Aufgaben

Ziel der Kinder- und Jugendarbeit in Vereinen und Verbänden und weiteren Freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe sowie selbstorganisierter Zusammenschlüsse von Kindern und Jugendlichen ist es, junge Menschen bei der Entwicklung einer eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu unterstützen.

Die Jugendarbeit Freier Träger richtet sich nach den Interessen von Kindern und Jugendlichen und ermöglicht ihnen Mitbestimmung und Mitgestaltung. Durch gemeinsames Erleben, neue Herausforderungen und soziale Verantwortung sammeln junge Menschen Erfahrungen, die ihre Persönlichkeitsentwicklung stärken und ihnen das Hineinwachsen in die Gesellschaft erleichtern.

Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende Freier Träger bieten gemeinsam vielfältige Angebote. In Vereinen und Verbänden engagieren sich junge Menschen als Gruppenleitungen oder Teilnehmende und gestalten ihre Freizeit aktiv miteinander. Im Mittelpunkt stehen gemeinsames Erleben, Neues auszuprobieren und Verantwortung zu übernehmen.

Angebote werden so gestaltet, dass sie:

- junge Menschen wertschätzen und ihre Interessen berücksichtigen
- persönliche, soziale und kooperative Fähigkeiten fördern
- Vielfalt, Gleichberechtigung und Inklusion unterstützen
- Diskriminierung vermeiden
- lokale Netzwerke einbeziehen
- junge Menschen befähigen, eigene Interessen zu erkennen und gemeinsam zu vertreten

Wer wird gefördert?



Der Kreis Warendorf fördert gemäß § 74 SGB VIII im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die freiwillige Tätigkeit von Freien Trägern (z. B. Vereine, Verbände und Initiativen) im Bereich der Jugendhilfe.

Zuschüsse werden in der Regel gewährt für:

- Teilnehmende aus dem **Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Bildung** des Kreises Warendorf.
- Teilnehmende, die sich im Jahr der Durchführung der Maßnahme innerhalb der **angegebenen Altersgrenzen** befinden.
- Teilnehmende im Alter von 18 bis 27 Jahren, wenn sie sich in **Schule, Ausbildung, Studium** oder in einer vergleichbaren Situation (z. B. Bundesfreiwilligendienst, FSJ, FÖJ oder Arbeitslosigkeit) befinden.

Nehmen **junge Menschen mit Behinderung** oder von Behinderung bedrohte Personen an Maßnahmen teil, werden diese zusätzlich bezuschusst. Es wird pro angefangene Zahl von drei Teilnehmenden eine geeignete Betreuungsperson bezuschusst.

**§ 2 SGB IX,
§ 35a SGB VIII**

Als junge Menschen mit Behinderungen gelten Personen, die unter § 2 SGB IX oder unter § 35a SGB VIII fallen

Nicht gefördert werden überwiegend religiöse, politische, weltanschauliche und sportliche Veranstaltungen.

Die Förderung von Ferienfreizeiten wird im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Bildung durch die Städte und Gemeinden wahrgenommen. Bitte informieren Sie sich in den jeweiligen Städten und Gemeinden über das dortige Förderverfahren.

**§ 30a BZRG,
§ 72a SGB VIII**

Es darf keine Person beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt wurde. Dies ist durch ein **erweitertes Führungszeugnis** (§ 30a BZRG) nachzuweisen. Voraussetzung für eine Förderung durch den Kinder- und Jugendförderplan vom Amt für Jugend und Bildung des Kreises Warendorf ist die Unterzeichnung der **Rahmenvereinbarung zwischen dem Amt für Jugend und Bildung und Freien Trägern, Vereinen und Verbänden zur Sicherstellung des Schutzauftrages** gemäß § 72a SGB VIII und § 11 Landeskinderschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LKSchG NRW).

§ 11 LKG-NRW

Nach § 11 des Landeskinderschutzgesetzes soll jeder Verein oder Verband, der in der Jugendarbeit tätig ist, ein Konzept zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und zu deren Schutz vor Gewalt entwickeln, anwenden und überprüfen oder auf die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung hinwirken.

Hier geht es zur Rahmenvereinbarung:



Rahmenvereinbarung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen – Informationen für Vereine und Verbände (§ 72a SGB VIII) - serviceportal.kreis-warendorf.de

Anforderung an Gruppenleitungen

Als Gruppenleitungen im Sinne dieses Förderplanes werden Personen anerkannt, die:

- mindestens 16 Jahre alt sind,
- einen Erste-Hilfe-Kurs von mind. 12 Zeitstunden absolviert haben und
- eine pädagogische Ausbildung/Studium bzw. eine pädagogische Schulung im Umfang von mindestens 30 Zeitstunden haben, die Aspekte des Kinderschutzes enthalten (z. B. JuLeiCa, Modulkurs der DPSPG, Übungsleiter/in-C Breitensport mit dem Profil „Kinder“ oder „Jugend“).



Quelle: Kreis Warendorf, Amt für Jugend und Bildung

Anforderung an die entsprechend geeignete Betreuungsperson

Der Träger muss für teilnehmende Personen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Teilnehmende geeignetes Personal einsetzen. Das Personal hat die Aufgabe, die Teilnehmenden **bedarfsgerecht zu begleiten, zu unterstützen und entsprechend ihrer Bedürfnisse zu fördern.**

Die Betreuungsperson muss volljährig sein und folgende Eigenschaften mitbringen: Teamfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Verlässlichkeit, soziale Kompetenz und Einfühlungsvermögen, keine Scheu vor körperlichem Kontakt zu den Teilnehmenden, Lernbereitschaft, Empathie sowie Motivation und Einsatzbereitschaft.

Wie wird gefördert?

Antragsverfahren

Antragsberechtigt sind Vereine, Verbände, Freie Träger der Jugendhilfe sowie selbstorganisierte Zusammenschlüsse.

Der **Antrag** ist bis einen Monat vor Beginn der Maßnahme einzureichen.

Dem Antrag sind eine **Projektskizze** (Projektbeschreibung, Stundenanzahl, Zielgruppe, Durchführende) sowie ein **Finanzierungsplan** beizufügen.

Nach Durchführung der Maßnahme ist innerhalb von 6 Wochen ein **Verwendungsnachweis** einzureichen.

Hier geht es zur Antragsseite:



Antragsseite freie Träger der Kinder- und Jugendarbeit - serviceportal.kreis-warendorf.de

Hinweis:

Der Kreis Warendorf kann die Verwendung der Förderung durch Einsicht in Bücher, Belege und Unterlagen prüfen. Diese sind fünf Jahre nach Abschluss der Maßnahme aufzubewahren.

Nicht zweckentsprechend verwendete oder zu viel gezahlte Beträge müssen zurückerstattet werden.

Nachbewilligungen sind nur aus besonderen Gründen möglich, z. B. bei höherer Teilnehmendenzahl.

Auf Wunsch kann bei einer Fördersumme von über 250 € eine Abschlagszahlung gewährt werden, wenn der Antrag fristgerecht eingereicht wird.

Liegt die Förderung in einem einzelnen Fall über 5.000 €, ist der Antrag dem Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien vorzulegen.

Förderbereiche im Kreis Warendorf

Um die Jugendarbeit Freier Träger bei ihren vielfältigen Aktivitäten zu unterstützen, gewährt der Kreis Warendorf Fördermittel für die folgenden Förderbereiche:

- 5.1 Außerschulische Jugendarbeit
- 5.2 Projekte und Initiativen
- 5.3 Förderung der Aus- und Fortbildung von Jugendleiterinnen und Jugendleitern/Würdigung ehrenamtlichen Engagements
- 5.4 Eigene Maßnahmen in Kooperation mit Vereinen und Verbänden



Quelle: Kreis Warendorf, Amt für Jugend und Bildung

5.1 Außerschulische Jugendarbeit

Ziel der außerschulischen Jugendarbeit ist es, Jugendlichen Erfahrungsräume zu bieten, in denen sie eine selbstbestimmte, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit entwickeln und ihre sozialen und persönlichkeitsbildenden Kompetenzen stärken können.

Was wird gefördert?

Projekte, die über die regulären Angebote des Trägers hinausgehen und von qualifizierten Referierenden oder Gruppenleitungen geplant, durchgeführt und nachbereitet werden, wie etwa themenspezifische Ausflüge, Projektwochen oder Maßnahmen zum Teambuilding.

Projekte können folgende Themenbereiche beinhalten:

- Partizipation, Demokratie und gesellschaftliche Bildung
- Gesundheit, Umwelt und Naturkunde
- Politik und Kultur
- Kreativität
- Diskriminierungs- und Geschlechtersensibilität
- (Inter-)kulturelle Bildung
- Arbeits- und Medienwelt
- Teamarbeit

Die Aufzählung ist nicht abschließend und weitere Themenbereiche können sich zukünftig entwickeln.

Anzahl der förderfähigen Betreuungspersonen

Teilnehmende	bis 14	ab 15	ab 22	ab 29	ab 36	ab 43	ab 50	ab 57	ab 64	ab 71	ab 78	ab 85	ab 92	ab 99
Gruppen- leitungen	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Teilnehmende mit Behinderung	bis 6	ab 7	ab 10	ab 13	ab 16	ab 19	ab 22	ab 25	ab 28	ab 31	ab 34	ab 37	ab 40	ab 43
Betreuungs- personen für Menschen mit Behinderung	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15

Förderbedingungen Außerschulische Jugendarbeit

Teilnehmende:

- min. 5 Personen
- zwischen 6-18 bzw. 27 Jahren

Ausnahme - Teamschulungen zur Ferienfreizeitvorbereitung:

- keine obere Altersgrenze
- Förderung auch für Teilnehmende mit Wohnsitz außerhalb des Zuständigkeitsbereiches vom Amt für Jugend und Bildung des Kreises Warendorf, wenn diese in einem Verein oder Verband im Zuständigkeitsbereich tätig sind

Dauer der Maßnahme:

- 1–6 Tage (jeweils mind. 5 Stunden)
- An- und Abreisetag kann als ein Seminartag zusammengefasst werden

Zuschüsse:

- | | | |
|---------------------------------|------|---------|
| • Teilnehmende Personen: | 8 € | pro Tag |
| ○ bei Übernachtung: | 14 € | pro Tag |
| • Teilnehmende mit Behinderung: | 10 € | pro Tag |
| ○ bei Übernachtung: | 16 € | pro Tag |
| ○ Gruppenleitungen: | 12 € | pro Tag |
| ○ bei Übernachtung: | 18 € | pro Tag |

5.2 Projekte und Initiativen

§ 27a GO NRW

Gefördert werden Projekte und Initiativen, die neue Impulse und Ideen für die Kinder- und Jugendarbeit liefern oder neue Möglichkeiten erschließen. Förderfähig sind auch Projekte und Initiativen zur Beteiligung junger Menschen im Sinne des § 27a Gemeindeordnung für das Land NRW.

Hierzu zählen insbesondere Jugendselfstvertretungen, Jugendgremien sowie selbstorganisierte Zusammenschlüsse junger Menschen. Projekte sind grundsätzlich zeitlich begrenzt, können jedoch in begründeten Fällen wiederholt gefördert werden, wenn sie besonders auf die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen eingehen und neue Zielgruppen erreichen.

Mögliche Themenbeispiele sind:

- Geschlechtersensibilität, Vielfalt, Inklusion und Integration
- Ökologie, Medien- und Kulturarbeit
- Präventiver Kinder- und Jugendschutz (Suchtprävention, Jugendmedienschutz, Sexualpädagogik)
- Demokratie, Partizipation, Jugendpolitik und Beteiligungsprozesse
- Gesellschaftliche Teilhabe, generationsübergreifende Begegnung und Jugendverbandsarbeit
- Weitere aktuelle gesellschaftliche Themen

Anzahl der förderfähigen Betreuungspersonen

Teilnehmende mit Behinderung	bis 6	ab 7	ab 10	ab 13	ab 16	ab 19	ab 22	ab 25	ab 28	ab 31	ab 34	ab 37	ab 40	ab 43
Betreuungspersonen für Menschen mit Behinderung	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15

Förderbedingungen Projekte und Initiativen

Teilnehmende:

- min. 5 Personen

Altersgrenze der Teilnehmenden:

- 6-18 bzw. 27 Jahre

Zuschüsse:

Gefördert werden i. d. R. bis zu 70% der im direkten Zusammenhang mit der Maßnahme entstehenden förderfähigen Kosten.

- Honorarkosten: bis 30 € pro Zeitzunde
 - Sachkosten: bis 150 €
 - Die Erstattung von Fahrtkosten erfolgt nach den landesweit geltenden Regelungen und ist auf eine maximale Entfernung von 100 km begrenzt.
- } förderfähige Kosten



Quelle: Kreis Warendorf, Amt für Jugend und Bildung

5.3 Förderung der Aus- und Fortbildung von Jugendleitungen/Würdigung ehrenamtlicher Jugendarbeit

Um das ehrenamtliche Engagement und die Qualifizierung von Jugendleiterinnen und Jugendleitern zu unterstützen, fördert der Kinder- und Jugendförderplan des Kreises Warendorf die Schwerpunkte **Aus- und Fortbildungen von Jugendleiterinnen und Jugendleitern, die Jugendleiterinnen und Jugendleiter Card – JuLeiCa,** sowie **Veranstaltungen zur Würdigung ehrenamtlichen Engagements.**

Aus- und Fortbildungen für Jugendleiterinnen und Jugendleiter

Gefördert werden Maßnahmen, die Jugendleiterinnen und Jugendleiter auf ihr Tätigkeitsfeld in der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit vorbereiten und ihnen die Möglichkeit bieten, sich mit den Zielen, Inhalten und Methoden zeitgemäßer Kinder- und Jugendarbeit auseinanderzusetzen. Das Grundlagenwissen umfasst unter anderem:

Pädagogische Grundlagen:

- Pädagogik, Sexualpädagogik, Inklusion

Soziale und psychologische Themen:

- Psychologie, Soziologie, Kinderschutz, Prävention sexualisierter Gewalt

Recht & Strukturwissen:

- Rechtskunde, Öffentliche Förderung, Jugendpolitik

Praktische Kompetenzen:

- Erste Hilfe, Medienkompetenz

Diese Inhalte sollen in den Maßnahmen altersgerecht und an den Teilnehmenden orientiert vermittelt werden.

Anzahl der förderfähigen Betreuungspersonen

Teilnehmende	bis 14	ab 15	ab 22	ab 29	ab 36	ab 43	ab 50	ab 57	ab 64	ab 71	ab 78	ab 85	ab 92	ab 99
Gruppenleitungen	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Teilnehmende mit Behinderung	bis 6	ab 7	ab 10	ab 13	ab 16	ab 19	ab 22	ab 25	ab 28	ab 31	ab 34	ab 37	ab 40	ab 43
Betreuungspersonen für Menschen mit Behinderung	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15

Förderbedingungen

Teilnehmende:

- min. 7 Teilnehmende
- max. 30 Teilnehmende

Altersgrenze der Teilnehmenden:

- ab 15 Jahren
(bei Kursen, die auf einen Jugendleitungskurs vorbereiten: ab 14 Jahren)

Form und Dauer der Maßnahme:

- Ausbildungskurse: min. 35 Unterrichtsstunden*
- Fortbildungen: min. 8 Unterrichtsstunden; die Mindestzahl an Fortbildungsstunden kann auf mehrere Tage verteilt werden*

*entsprechend den Regelungen zur bundeseinheitlichen JuLeiCa NRW:

<https://juleica.de/bundeslaender/nordrhein-westfalen/landesregelung>

Schulungen im Kreis Warendorf ansässiger Träger/Vereine oder Verbände

(in Eigenverantwortung geplant und durchgeführt)

Bezuschusst werden bis zu 80 % der förderfähigen Gesamtkosten, abzüglich evtl. gewährter Landes- und Bundeszuschüsse.

•	Honorarkosten pro Gruppenleitung/ Referentin oder Referent			förderfähige Kosten
○	Tagesseminar:	100 €		
○	Halbtagesseminar:	50 €		
•	Geeignete Betreuungsperson für Teilnehmende mit Behinderung:	14 € pro Tag und Person		
•	Unterkunfts- und Verpflegungskosten:			
○	Vollverpflegung im Tageshaus:	35 € pro Tag und Person		
○	Selbstversorgung:	25 € pro Tag und Person		
•	Sachkosten:	bis zu 200 €		

Die Erstattung von Fahrtkosten erfolgt nach den landesweit geltenden Regelungen und ist auf eine maximale Entfernung von 100 km begrenzt.

Schulungen bei auswärtigen Trägern/Vereinen oder Verbänden*

- | | | |
|---|--------------------|-------------------------|
| • | Ohne Übernachtung: | 12 € pro Tag und Person |
| • | Mit Übernachtung: | 16 € pro Tag und Person |

*An- und Abreisetag können als ein Seminartag zusammengefasst werden

Jugendleiterinnen und Jugendleiter Card – JuLeiCa

Die Jugendleiter Card (JuLeiCa) weist Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit aus, stärkt ihr Engagement und berechtigt zu Vergünstigungen sowohl auf kommunaler, als auch auf Kreis-, Landes- und Bundesebene (www.juleica.de).

Antragsverfahren: kostenlos unter www.juleica-antrag.de

Hinweis: Bei Fragen wenden Sie sich an die Kreisjugendförderung.

Veranstaltungen zur Würdigung ehrenamtlichen Engagements

Freie Träger der Kinder- und Jugendarbeit können einmal jährlich Fördermittel für Veranstaltungen zur Würdigung des Engagements von Ehrenamtlichen beantragen.

Zuschuss: 10 € pro teilnehmende Person mit einer JuLeiCa oder Ehrenamtskarte

5.4 Eigene Maßnahmen des Amtes für Jugend und Bildung für Vereine Verbände und selbstorganisierte Zusammenschlüsse

Das Amt für Jugend und Bildung im Kreis Warendorf setzt eigene Veranstaltungen, Projekte und Maßnahmen im Rahmen der Jugendverbandsarbeit um. Ziel ist es, praxisnahe Angebote zu schaffen, die Ehrenamtliche qualifizieren und Kindern und Jugendlichen neue Lern- und Erfahrungsräume eröffnen.

Bei der Planung und Durchführung der Maßnahmen wird eng mit den Städten und Gemeinden sowie mit Freien Trägern und Einrichtungen vor Ort zusammengearbeitet. Eigene Maßnahmen werden in der Regel dann eingerichtet, wenn besondere Bedarfe oder Entwicklungen dies erforderlich machen.

Darüber hinaus unterstützt das Amt für Jugend und Bildung Projekte aus den genannten Bereichen, sofern sie zusätzlich durch Mittel anderer Förderstellen finanziert werden (z. B. Restfinanzierung von Projekten nach dem Kinder- und Jugendförderplan des Landes Nordrhein-Westfalen).

Das Amt für Jugend und Bildung führt zudem eigene Maßnahmen im Rahmen der Kooperation mit Freien Trägern durch.

Angebote des Amtes für Jugend und Bildung

- Schulungen für Jugendleiterinnen und Jugendleiter: 35 Stunden
- Auffrischungsschulungen für die JuLeiCa (8 Stunden)
- Schulungen zur Prävention sexualisierter Gewalt
- Angebote zum Thema „Schutzkonzepte zur Prävention sexualisierter Gewalt“
- Materialausleihe

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. **Weitere Informationen finden Sie in unserem Serviceportal:**



[Prävention und Jugendpflege - serviceportal.kreis-warendorf.de](https://serviceportal.kreis-warendorf.de)

6. Angebote für junge Menschen mit Behinderung

Das folgende Kapitel beschreibt die Fördermöglichkeiten für mehrtägige und zeitlich begrenzte Maßnahmen zur Teilhabe junger Menschen mit Behinderungen. Es umfasst sowohl inklusive Ferien- und Freizeitangebote als auch Klassenfahrten von Förderschulen und legt die jeweiligen Fördervoraussetzungen, Rahmenbedingungen und organisatorischen Anforderungen fest. Ziel ist es, gemeinschaftliche Erfahrungen, Bildung und Erholung unter angemessenen Betreuungsbedingungen zu ermöglichen.

Antragsverfahren

Antragsberechtigt sind Vereine, Verbände, Freie Träger der Jugendhilfe sowie Schulen, Schulträger, OGS-Träger oder der Förderverein einer Schule.

Der Antrag ist bis einen Monat vor Beginn der Maßnahme einzureichen.

Dem Antrag sind eine Projektskizze (Projektbeschreibung, Stundenanzahl, Zielgruppe, Durchführende) sowie ein Finanzierungsplan beizufügen.

Nach Durchführung der Maßnahme ist innerhalb von 6 Wochen ein Verwendungsnachweis einzureichen.

Hier geht es zur Antragsseite:



[Antragsseite Angebote für junge Menschen mit Behinderung - serviceportal.kreis-warendorf.de](https://serviceportal.kreis-warendorf.de)

Hinweis:

Der Kreis Warendorf kann die Verwendung der Förderung durch Einsicht in Bücher, Belege und Unterlagen prüfen. Diese sind fünf Jahre nach Abschluss der Maßnahme aufzubewahren.

Nicht zweckentsprechend verwendete oder zu viel gezahlte Beträge müssen zurückerstattet werden.

Nachbewilligungen sind nur aus besonderen Gründen möglich, z. B. bei höherer Teilnehmendenzahl. Auf Wunsch kann bei einer Fördersumme von über 250 € eine Abschlagszahlung gewährt werden, wenn der Antrag fristgerecht eingereicht wird.

Liegt die Förderung in einem einzelnen Fall über 5.000 €, ist der Antrag dem Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien vorzulegen

Anzahl der förderfähigen Betreuungspersonen

Teilnehmende	bis 14	ab 15	ab 22	ab 29	ab 36	ab 43	ab 50	ab 57	ab 64	ab 71	ab 78	ab 85	ab 92	ab 99
Gruppenleitungen	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Teilnehmende mit Behinderung	bis 6	ab 7	ab 10	ab 13	ab 16	ab 19	ab 22	ab 25	ab 28	ab 31	ab 34	ab 37	ab 40	ab 43
Betreuungspersonen für Menschen mit Behinderung	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15

6.1 Ferien- und Freizeitmaßnahmen für Junge Menschen mit Behinderung

Gefördert werden Ferien- und Freizeitmaßnahmen (z. B. Ferienspieltage, Projekte), an denen junge Menschen mit und ohne Behinderungen gemeinsam teilnehmen. Der Anteil der jungen Menschen mit Behinderungen sollte dabei in der Regel ein Drittel betragen. Liegt er darunter, können nur die Teilnehmenden mit Behinderungen gefördert werden.

**§ 2 SGB IX,
§ 35a SGB VIII**

Als junge Menschen mit Behinderungen gelten Personen, die unter § 2 SGB IX oder unter § 35a SGB VIII fallen

Für die Leitung müssen sozialpädagogisch qualifizierte Fachkräfte (z.B. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Sozialarbeitende, Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher) oder Personen mit vergleichbarer beruflicher Erfahrung eingesetzt werden. Je nach Unterstützungsbedarf sind zusätzlich weitere geeignete Betreuungskräfte nötig.



Quelle: Kreis Warendorf, Amt für Jugend und Bildung

Förderbedingungen

Teilnehmende:

- min. 5 Personen

Altersgrenze der Teilnehmenden:

- 6–27 Jahre

Dauer der Maßnahme:

- mind. 5 bis max. 21 Tage
- An- und Abreisetag kann als ein Seminartag zusammengefasst werden

Zuschüsse:

- | | | |
|----------------------------------|------|---------|
| • Teilnehmende mit Behinderung: | 10 € | pro Tag |
| • Teilnehmende ohne Behinderung: | 6 € | pro Tag |
| • Gruppenleitung: | 14 € | pro Tag |

6.2 Klassenfahrten von Förderschulen

Wie wird gefördert?

Altersgrenze:

6-27 Jahre

Dauer der Maßnahme:

mind. 3 bis max. 6 Tage

(An- u. Abreisetag = i.d.R. 1 Tag)

Zuschüsse:

Je Tag und teilnehmende Person 10 €



Quelle: Kreis Warendorf, Amt für Jugend und Bildung

7. Jugendhilfe und Schule/Offene Ganztagsschule

Jugendhilfe und Schule verfolgen unterschiedliche Rollen und Aufträge, stehen jedoch in einem engen fachlichen Zusammenhang. Die Kooperation beider Bereiche ist von zentraler Bedeutung. Die Jugendhilfe unterstützt junge Menschen in ihrer **individuellen und sozialen Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten**. Diese Unterstützung findet sowohl im familiären Umfeld als auch im schulischen Kontext statt. Daraus ergibt sich eine wesentliche Schnittmenge (sozial-) pädagogischer Aufgaben und Zielsetzungen

Grundlagen der Zusammenarbeit zwischen Schule/OGS und Jugendhilfe

§ 81 SGB VIII

Die Notwendigkeit der Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule ist gesetzlich verankert. Der Kooperationsauftrag der Jugendhilfe ergibt sich aus § 81 SGB VIII und wird **im 3. Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes NRW konkretisiert**.

Demnach hat der örtliche Träger der Jugendhilfe insbesondere die Aufgabe,

§ 7 3. AG-KJHG KJFöG

- seine schulbezogenen Angebote mit den Schulen abzustimmen,
- geeignete Strukturen zur Förderung des Zusammenwirkens zu entwickeln sowie
- auf eine integrierte Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung (kommunale Bildungsplanung) hinzuwirken.

§ 9 SchulG NRW

Nach **§ 9 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen** kann der Schulträger mit Trägern der öffentlichen und der Freien Jugendhilfe und anderen Einrichtungen, die Bildung und Erziehung fördern, eine weitergehende Zusammenarbeit vereinbaren, um außerunterrichtliche Angebote vorzuhalten (Offene Ganztagsschule).

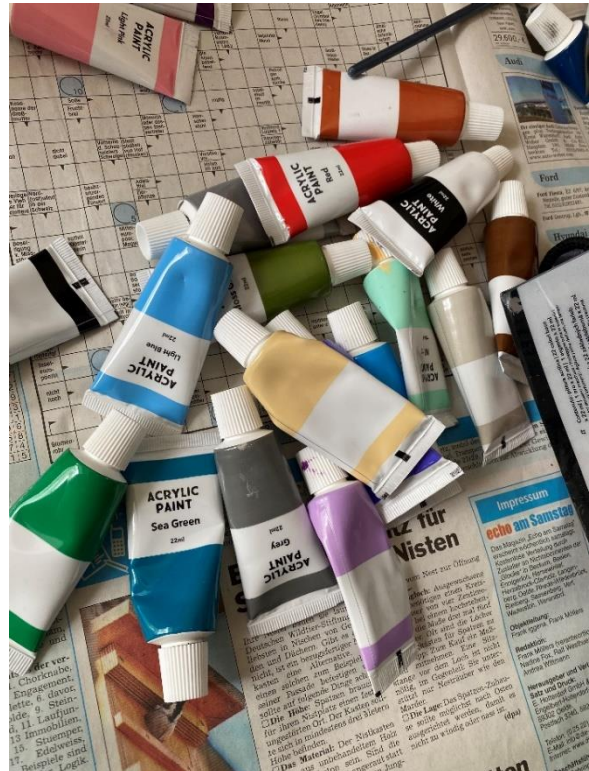
Ziel ist es, im Rahmen von Projekten in Schule und OGS, außerunterrichtliche Angebote bereitzustellen, die der besonderen Förderung der Schülerinnen und Schüler dienen.

Ziele und Aufgaben der Jugendhilfe

Die projektorientierten, präventiven Angebote und Maßnahmen der Jugendhilfe verfolgen das Ziel, Jugendhilfeangebote ergänzend zur Schulsozialarbeit an den „Lebensort“ Schule heranzutragen und dort wirksam zu verankern.

Die Angebotsmöglichkeiten umfassen unter anderem:

- gruppenbezogene **Formen des sozialen Lernens**
- Projekte im **Übergang von Schule in den Beruf**
- **präventive Angebote**



Quelle: Kreis Warendorf, Amt für Jugend und Bildung

Mit dem fortschreitenden Ausbau des schulischen Ganztages und dem Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung gewinnt der Förderbereich „Jugendhilfe und Schule“ an Bedeutung. Beide Formen der sozialpädagogischen Arbeit an Schulen – Schulsozialarbeit und Angebote der projektorientierten, präventiven Jugendhilfe – sind im Kreis Warendorf etabliert. In der Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule ergänzen sich die jeweiligen fachlichen Kompetenzen beider Professionen. So nutzen die Fachkräfte der Schulsozialarbeit unter anderem Angebote der Jugendhilfe an Schulen für die Bearbeitung eigener Themen und Aufträge. Die Jugendhilfe unterstützt diesen Prozess durch den Einsatz bewährter Instrumente zur individuellen und gruppenbezogenen Förderung.

7.1 Projekte in Schulen und Offener Ganztagsschule

Was wird gefördert?

Gefördert werden Bildungsangebote, die sich an **einzelne Klassen** richten oder **klassen- und schulübergreifend** umgesetzt werden. Es können Querschnittsthemen wie Inklusion oder geschlechtersensible Pädagogik aufgegriffen werden sowie grundlegende Aspekte sozialer, politischer, kultureller und interkultureller Bildung. Darunter fallen Maßnahmen zur Förderung sozialer Kompetenzen – etwa durch Trainings zur Bearbeitung von Themen wie Mobbing – sowie Angebote, die **Eltern** aktiv in Erziehungs- und Präventionsprozesse einbeziehen. Themenschwerpunkte können unter anderem Mediennutzung, Suchtprävention, Gewaltprävention oder die Förderung der kindlichen und jugendlichen Entwicklung sein.

Angebote müssen durch Mitarbeitende durchgeführt werden, die angemessen pädagogisch ausgebildet/geschult sind.

Beispiele dafür sind:

- Theaterpädagogische Angebote
- Angebote zur Förderung der Medienkompetenz
- Sexualpädagogische Angebote
- Erlebnispädagogische Angebote zur Förderung der Klassengemeinschaft
- Maßnahmen zur vertiefenden Berufsorientierung
- Maßnahmen zur Prävention von (sexualisierter) Gewalt
- Mobbingprävention
- Training von sozialer Kompetenz
- Angebote der Mädchen-/Jungenarbeit bzw. Geschlechtersensible Angebote

Wie wird gefördert?

Gefördert werden in der Regel bis zu **70% der im direkten Zusammenhang mit der Maßnahme entstehenden förderfähigen Kosten**.

- **Honorarkosten** pro Zeitzunde
 - Bis zu 25 € für Personen mit angemessener (pädagogischer) Aus- oder Weiterbildung oder sonstiger Eignung
 - Bis zu 30 € für spezialisierte Fachkräfte
 - **Sachkosten** bis 150 €
 - Die Erstattung von **Fahrtkosten** erfolgt nach den landesweit geltenden Regelungen und ist auf eine maximale Entfernung von 100 km begrenzt
- } förderfähige Kosten

Antragsverfahren

Antragsberechtigt sind Schulen, Schulträger, OGS-Träger oder der Förderverein einer Schule. Der Antrag ist bis einen Monat vor Beginn der Maßnahme einzureichen.

Dem Antrag sind eine Projektskizze (Projektbeschreibung, Stundenanzahl, Zielgruppe, Durchführende) sowie ein Finanzierungsplan beizufügen.

Nach Durchführung der Maßnahme ist innerhalb von 6 Wochen ein Verwendungsnachweis einzureichen.

Hier geht es zur Antragsseite:



[Antragsseite Schule und Jugendhilfe - serviceportal.kreis-warendorf.de](https://serviceportal.kreis-warendorf.de)

Hinweis:

Der Kreis Warendorf kann die Verwendung der Förderung durch Einsicht in Bücher, Belege und Unterlagen prüfen. Diese sind fünf Jahre nach Abschluss der Maßnahme aufzubewahren.

Nicht zweckentsprechend verwendete oder zu viel gezahlte Beträge müssen zurückerstattet werden.

Nachbewilligungen sind nur aus besonderen Gründen möglich, z. B. bei höherer Teilnehmendenzahl.

Auf Wunsch kann bei einer Fördersumme von über 250 € eine Abschlagszahlung gewährt werden, wenn der Antrag fristgerecht eingereicht wird.

Liegt die Förderung in einem einzelnen Fall über 5.000 €, ist der Antrag dem Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien vorzulegen.



Quelle: Kreis Warendorf, Amt für Jugend und Bildung

7.2 Eigene Maßnahmen in Kooperation mit Schulen und Offenen Ganztagschulen

Das Amt für Jugend und Bildung führt eigene Veranstaltungen, Projekte und Maßnahmen im Rahmen der Kooperation Jugendhilfe und Schule durch.

Bei der Planung und Durchführung der Maßnahmen ist eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Städten und Gemeinden sowie mit den Freien Trägern und Einrichtungen vor Ort ein wichtiges Anliegen. Eigene Maßnahmen des Amtes für Jugend und Bildung werden in der Regel dann eingerichtet, wenn besondere Bedarfe oder Entwicklungen dies erforderlich machen.

Außerdem unterstützt das Amt für Jugend und Bildung Projekte aus den oben genannten Bereichen, wenn sie zusätzlich von anderen Förderstellen finanziert werden (z. B. Restfinanzierung von Projekten nach dem Kinder- und Jugendförderplan des Landes Nordrhein-Westfalen). Liegt der Zuschuss in einem einzelnen Fall über 5.000 €, muss der Antrag dem Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien vorgelegt werden.

Angebote des Amtes für Jugend und Bildung

- Kreisweite (Groß-)Projekte
- Medienparcours: Medienbildung für die vierten Klassen
- Infococktail: Alkoholprävention für die siebten/achten Klassen
- Warendorfer Wertekoffer: Methodenkoffer zur Wertevermittlung (ab 14 Jahren)
- Unterstützung bei der Organisation von Suchtaktionstagen
- Materialausleihe

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. **Weitere Informationen finden Sie in unserem Serviceportal:**



[Prävention und Jugendpflege - serviceportal.kreis-warendorf.de](https://serviceportal.kreis-warendorf.de)

Herausgeber

Kreis Warendorf

Der Landrat

Amt für Jugend und Bildung

Waldenburger Str. 2

48231 Warendorf



www.kreis-warendorf.de/unsere-themen/jugendamt/kinder-und-jugendfoerderplan

Der Kinder- und Jugendförderplan des Kreises Warendorf tritt am 1. Juli 2026 in Kraft und gilt bis zur Ablösung durch einen neuen Kinder- und Jugendförderplan.